



# Anhang II zu Massnahmen 4 – 8

## Bodenaufbau und Kulturmassnahmen

Ausgangslage: Intensiv bearbeitete und über längere Zeit brach liegende Felder sowie Humusgehalte auf sehr tiefem Niveau.

**Ziel: Ausnutzen der Vegetationszeit und Kulturmassnahmen zugunsten des Bodenschutzes und der Bodenentwicklung → Humusaufbau**

### Empfehlungen:

- Unnötige Bracheperioden in der Fruchtfolge vermeiden
  - Bodenaufbauende Fruchtfolge, alternative Beikrautregulierung
  - Die Verantwortung der Produktequalität liegt beim Landwirt (Eigenverantwortung)
  - Umsetzen des *agridea*-Merkblatts „Fusarien in Getreide“
- 
- Jährlich können Massnahmen gemäss Anhang II gewechselt, ergänzt oder weggelassen werden. Es müssen aber immer mindestens zwei Massnahmen aus zwei verschiedenen Massnahmenbereichen erfüllt werden.
  - Die Anforderungen der Massnahmen „Fruchtfolge“, „Winterbegrünung“ und „Untersaat“ müssen bei allen am Förderprogramm Boden beteiligten Betrieben einzeln auf den angestammten Parzellen erfüllt sein (eigene oder gepachtete Flächen).

## Qualitätsnachweise für Förderbeiträge

### 4 Fruchtfolge

*(unabhängig von der gewählten Fruchtfolgevariante im ÖLN)*

- 6 Hauptkulturen werden wie folgt berechnet (gemäss KIP Richtlinien):  
Rotationsbrache, Buntbrache und Ackersaum gehören zur offenen Ackerfläche und werden auch als Kultur gezählt. Kunstwiesen können als Kultur gezählt werden. Eine Kunstwiese kann maximal 6 Jahre alt sein. Ab dem 7. Hauptnutzungsjahr wird die Kunstwiese eine Naturwiese und kann nicht mehr gezählt werden.  
**Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10% der Ackerfläche (= offene Ackerfläche inkl. Kunstwiesen) bedecken.**  
Kulturen, die weniger als 10% der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet. Ist diese Summe grösser als 10% der Ackerfläche, ergibt das eine Kultur. Ist die Summe grösser als 20%, ergibt das zwei Kulturen; und ist die Summe grösser als 30%, ergibt das 3 Kulturen. Falls die Summe mehr als 40% ergibt, werden trotzdem nur 3 Kulturen gezählt. Kunstwiesen, die mehr als 10% der Ackerfläche bedecken, werden als eine Kultur, bedecken sie mehr als 20%, werden sie als zwei Kulturen und bedecken sie mehr als 30%, werden sie als drei Kulturen gezählt. Gemüeschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog wie die Kunstwiesen gezählt.  
Beispiele: 30% Mais = 1 Kultur; 50% Kunstwiese = 3 Kulturen;  
5% Weizen + 5% Gemüse + 5% Gerste = 1 Kultur

- Anbaupausen gemäss *Fruchtfolgevariante 1 ÖLN* werden auf der Bewirtschaftungsparzelle eingehalten.
- Ist für Betriebe mit weniger als 3 ha OAF nicht wählbar.
- Fruchtfolgegemeinschaften sind möglich, wenn Kulturen grundsätzlich auf gesamter Fläche rotieren.
- Fruchtfolgen mit 6 Hauptkulturen, ohne Kunstwiesenflächen mit mindestens 2 Hauptnutzungsjahren und/oder Leguminosenflächen, sind anrechenbar, aber nicht beitragsberechtigt.

## **5 Winterbegrünung**

Auf der gleichen Fläche kann im selben Erntejahr entweder eine Winterbegrünung oder eine Untersaat geltend gemacht werden.

Selbstbegrünungen sind anrechenbar, aber nicht beitragsberechtigt (z.B. Ausfallraps).

Ist eine lückenlose Fruchtfolge (im Winter überall eine Hauptkultur) vorhanden, kann die Massnahme angerechnet werden, jedoch ohne Beitrag.



Abbildung: Bodenbedeckung vor Folgemassnahme im Frühjahr, Qualitätsnachweis ist ab 30% erreicht

Die Massnahme ist nur anrechenbar, wenn mindestens 50% der im Winter nicht von einer Hauptkultur bedeckten Fläche entsprechend begrünt ist.

## 6 Untersaat

Auf der gleichen Fläche kann im gleichen Erntejahr entweder eine Untersaat oder eine Winterbegrünung geltend gemacht werden.

Bedeckungsgrad vor der nächsten Hauptkultur, Qualitätsnachweis ist ab 30% erreicht.

Bodenbedeckungsgrad:



15%

65%

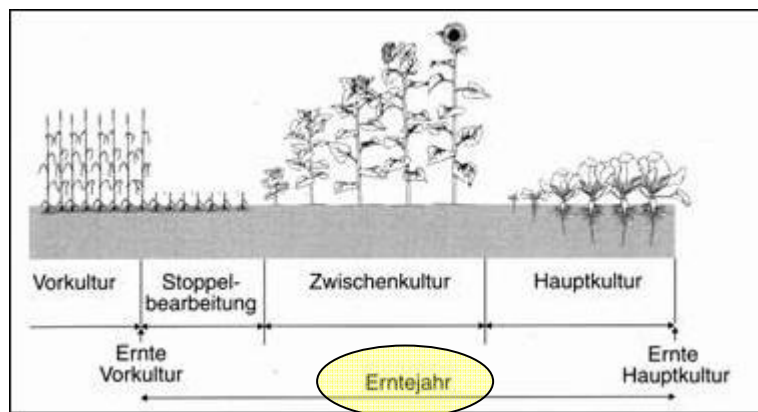
Die Massnahme 6 ist nur anrechenbar, wenn mindestens eine Bewirtschaftungsparzelle<sup>1</sup> mit einer Untersaat angebaut wird.

## 7 Herbizidverzicht

Das Erntejahr fängt im Ackerbau mit der Stoppelbearbeitung nach der Vorkultur an und hört mit der Ernte der Hauptkultur auf (siehe Schema).

In Kombination mit Massnahme Nr. 7 „Herbizidverzicht“ kann Massnahme Nr. 3 „On Land-Pflug“ aus dem Massnahmenbereich „Boden schonende Anbausysteme“ auch auf dem ÖLN Betrieb angewendet werden.

Im Kartoffelbau ist die Krautvernichtung mechanisch und/oder thermisch durchzuführen.



Schema: Definition Erntejahr

Die Massnahme 7 ist nur anrechenbar, wenn mindestens eine Bewirtschaftungsparzelle<sup>1</sup> entsprechend den Auflagen herbizidfrei angebaut wird.

<sup>1</sup> Definition Bewirtschaftungsparzelle: Eine Bewirtschaftungsparzelle ist eine zusammenhängende Fläche, auf welcher eine Kultur mit derselben Bewirtschaftungsweise angebaut wird.



## **8 Mistkompostierung**

- Bei Feldrandkompostierung möglichst auf ebenen Flächen
- Mindestens 50 cm Distanz zum Feldweg
- Mindestens 4-mal umsetzen mit Kompostwendemaschine oder Nachweis einer gleichwertigen Qualität des Kompostes
- Kompostmiete mit Vlies abdecken
- Die anrechenbare Menge bezieht sich auf die auf dem eigenen Betrieb anfallenden und die mittels Hofdüngerabnahmevertrag übernommenen Mistmengen

1 Tonne Mist entspricht ca. 2m <sup>3</sup> Mist	
1 Tonne Mist	1m <sup>3</sup> Mist
Fr. 20.-	Fr. 10.-

Die Massnahme ist anrechenbar und beitragsberechtigt, wenn mindestens 30% der in der gewässerschutztechnischen Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben (Formular 4.4. „Gewässerschutz Landwirtschaft Güllegrube und Mistplatz“ des AWA's<sup>2</sup>, Nachweis des Gülle- und Mistanfalles auf dem Betrieb) erfassten und zugeführten Mistmenge entsprechend kompostiert wird.

<sup>2</sup> Ehemals GSA (Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft)  
Fassung vom 5. Mai 09